

NEWSLETTER – 2021 / KW 27

- **Abgrenzung Unternehmerkauf – Verbraucherkauf**

BGH, Urteil vom 07.04.2021, AZ: VIII ZR 191/19

Seit Längerem hat sich der BGH wieder einmal mit der Frage befasst, wie ein Kauf eines Unternehmers von einem Kauf als Verbraucher abzugrenzen ist. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Haftung des Sachverständigenbüros für Gebrauchtwagen-Check-Gutachten**

OLG Brandenburg, Urteil vom 01.06.2021, AZ: 6 U 90/19

Auftragsgemäß fertigte die Beklagte am 14.12.2016 im Auftrag der Firma X einen „KÜSPlus-Gebrauchtwagen-Check“ an. Als Mängel des untersuchten Fahrzeugs wurden darin Lackausbesserungen oder Farbtonunterschiede am Seitenteil links sowie an der Tür links erwähnt. Am 28.02.2017 kaufte der Kläger den Pkw als Gebrauchtwagen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt und der Erstattungsfähigkeit von Verbringungs- und Desinfektionskosten sowie UPE-Aufschlägen**

AG München, Hinweisbeschluss vom 18.06.2021, AZ: 331 C 6068/21

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab, die Beklagte verweigert die Regulierung hinsichtlich der Verbringungs- und Desinfektionskosten sowie UPE-Aufschläge und verweist den Kläger an eine günstigere, nicht markengebundene Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Sachverständigenkosten und Bagatellschaden**

AG München, Urteil vom 31.05.2021, AZ: 344 C 4692/21

Vor dem AG München streiten die geschädigte Klägerin eines Verkehrsunfalls und die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Abgrenzung Unternehmerkauf – Verbraucherkauf**

BGH, Urteil vom 07.04.2021, AZ: VIII ZR 191/19

Hintergrund

Seit Längerem hat sich der BGH wieder einmal mit der Frage befasst, wie ein Kauf eines Unternehmers von einem Kauf als Verbraucher abzugrenzen ist.

Im Fall des BGH war das vorinstanzliche Gericht, das OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 04.06.2019, AZ: 16 U 113/18) davon ausgegangen, dass es sich bei der nachstehenden Vertragskonstellation nicht um einen Verbraucherkauf handelt. Es ging hier um den Kauf von Hölzern, die objektiv betrachtet vom Käufer zu einem privaten Verwendungszweck gekauft werden sollten. Hierbei war, so die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, dem Außendienstmitarbeiter der Verkäuferin bekannt, dass der Käufer die Hölzer für private Zwecke benötigt.

Allerdings ging das OLG Frankfurt am Main davon aus, dass die Besonderheit darin besteht, dass die gesamte Vertragsanbahnung und -abwicklung aus Sicht beider Parteien in derselben Art und Weise wie die gewerblich veranlassten Bestellungen des Klägers beim Verkäufer erfolgt seien. Jedenfalls rechtfertigt eine solche Konstellation, das Geschäft insgesamt als ein gewerbliches, das heißt als ein unternehmerisches Geschäft anzusehen, bei dem der Käufer/Kläger in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gehandelt habe.

Aussage

Der BGH sieht dies anders und ordnet das Geschäft mit nachfolgender wörtlicher Begründung als Verbrauchsgüterkauf ein:

„... 2. Gemäß § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB aF liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist ein Verbrauchsgüterkauf im Streitfall gegeben, weil der Kläger die Hölzer als Verbraucher (§ 13 BGB) von der beklagten Unternehmerin (§ 14 BGB) erworben hat. Darauf hat mit Recht bereits das Landgericht abgestellt. Nach § 13 BGB (in der gemäß Art. 229 § 32 Abs. 1 EGBGB hier noch anwendbaren, vor dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung) ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Danach hat der Kläger die Hölzer als Verbraucher erworben. Er verfolgte unstreitig einen privaten Zweck (dazu nachfolgend unter a). Die hier zutage getretenen Begleitumstände, wonach das Geschäft in gleicher Weise wie geschäftliche Bestellungen des Klägers bei der Beklagten abgewickelt wurde, sind entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts von untergeordneter Bedeutung und vermögen an der Zuordnung des Geschäfts zur Privatsphäre des Klägers nichts zu ändern (dazu nachfolgend unter b).

a) Für die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln ist nach dem Wortlaut der Verbraucherdefinition in § 13 BGB grundsätzlich die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts entscheidend (Senatsurteile vom 27. September 2017 - VIII ZR 271/16, NJW 2018, 146 Rn. 41; vom 18. Oktober 2017 - VIII ZR 32/16, NJW 2018, 150 Rn. 31; vom 7. April 2021 - VIII ZR 49/19, unter II 3 a aa (2) (b), zur Veröffentlichung bestimmt [Erwerb eines Dressurpferds zum Zweck privater Sportausübung]; siehe auch BGH, Urteile vom 28. Mai 2020 - III ZR 58/19, BGHZ 226, 39 Rn. 16; vom 15. November 2007 - III ZR 295/06, NJW 2008, 435 Rn. 6 f.; Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZB 36/04, BGHZ 162, 253, 256 f.; EuGH, Urteil vom 9. November 2016 - C-149/15, NJW 2017, 874 Rn. 32 [zur Auslegung des Begriffs "Verkäufer" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 1999/44/EG - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie]).

In Anbetracht dessen ist bei einem Vertragsschluss mit einer natürlichen Person - wie hier - grundsätzlich von Verbraucherhandeln auszugehen (Senatsurteile vom 30. September 2009 - VIII ZR 7/09, NJW 2009, 3780 Rn. 11; vom 13. März 2013 - VIII ZR 186/12, NJW 2013, 2107 Rn. 18). Damit handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft des Klägers, weil er, wie auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, die Hölzer zu einem objektiv privaten Zweck (Errichtung einer Terrasse für sein Privathaus) erworben hat. Ungeachtet dessen war der Beklagten, die sich das Wissen ihres Außendienstmitarbeiters zurechnen lassen muss (§ 166 BGB), nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der objektiv private Zweck des Geschäfts bei Vertragsschluss auch bekannt oder jedenfalls erkennbar.

b) Eine Zurechnung entgegen dem mit dem rechtsgeschäftlichen Handeln objektiv verfolgten Zweck kommt nur dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Senatsurteile vom 30. September 2009 - VIII ZR 7/09, aaO; vom 13. März 2013 - VIII ZR 186/12, aaO). Zwar trägt der Verbraucher die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass nach dem von ihm objektiv verfolgten Zweck ein seinem privaten Rechtskreis zuzuordnendes Rechtsgeschäft vorliegt. Unsicherheiten und Zweifel aufgrund der äußeren, für den Vertragspartner erkennbaren Umstände des Geschäfts gehen indes nach der negativen Formulierung des Gesetzes in § 13 BGB nicht zu Lasten des Verbrauchers (vgl. BGH, Urteile vom 30. September 2009 - VIII ZR 7/09, aaO Rn. 10 f.; vom 11. Mai 2017 - I ZR 60/16, DB 2017, 2286 Rn. 20). ...“

„... (2) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (nachfolgend: Gerichtshof) vom 25. Januar 2018 (C-498/16, NJW 2018, 1003 Rn. 29 ff., 32, zu Art. 15, 16 der VO [EG] Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [EuGVVO; im Folgenden aF]; nunmehr Art. 17, 18 EuGVVO). Diese Entscheidung betrifft, was das Berufungsgericht verkannt hat, nicht die hier einschlägige Verbraucherschützende Richtlinie, sondern die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen. Auch unter Zugrundelegung des engen Verbraucherbegriffs des Art. 15 Abs. 1 EuGVVO aF wäre der Kläger indes als Verbraucher einzustufen. Denn vorliegend geht es - anders als in der vorgenannten Entscheidung des Gerichtshofs - nicht darum, dass ein Vertrag zu einem Zweck abgeschlossen wurde, der sich sowohl auf eine private als auch auf eine gewerbliche Tätigkeit bezieht und bei dem eine Verbrauchereigenschaft nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur dann gegeben wäre, wenn die Verbindung des Vertrags und der gewerblichen Tätigkeit so schwach wäre, dass sie als nebensächlich zu werten wäre. Vielmehr steht im Streitfall allein ein privater Nutzungszweck in Rede. Auch die Sachkunde, die dem Kläger als Tischler zu eigen sein mag, nimmt ihm die Verbrauchereigenschaft nicht (vgl. EuGH, Urteile vom 25. Januar 2018 - C-498/16, NJW 2018, 1003 Rn. 39; vom 3. September 2015 - C-110/14, ZIP 2015, 1882 Rn. 27; vom 10. Dezember 2020 - C-774/19, juris Rn. 38 ff.). ...“

Nach dem BGH liegt also entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ein Verbrauchsgüterkauf vor.

Praxis

Bei dem Urteil des BGH handelt es sich zwar um den Kauf von Hölzern, allerdings sind die Grundsätze, die der BGH wiederholt und aufstellt, selbstverständlich auf jeglichen Kauf – insbesondere auch auf die Kaufvertragspartei eines Fahrzeugkaufs – anzuwenden.

- **Haftung des Sachverständigenbüros für Gebrauchtwagen-Check-Gutachten**
OLG Brandenburg, Urteil vom 01.06.2021, AZ: 6 U 90/19

Hintergrund

Auftragsgemäß fertigte die Beklagte am 14.12.2016 im Auftrag der Firma X einen „KÜSPlus-Gebrauchtwagen-Check“ an. Als Mängel des untersuchten Fahrzeugs wurden darin Lackausbesserungen oder Farbtonunterschiede am Seitenteil links sowie an der Tür links erwähnt. Am 28.02.2017 kaufte der Kläger den Pkw als Gebrauchtwagen. Im Kaufvertrag hieß es unter anderem:

„ Das Fahrzeug wird im Kundenauftrag verkauft, unter Ausschluss der Gewährleistung und das Rückgaberecht wird daher ausgeschlossen.

- Das Fahrzeug wurde vom Käufer ausgiebig besichtigt und Probe gefahren.

- Dem Käufer wurde vor dem Kauf die Fahrgestellnummer und die Fahrzeugdokumente des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt, um selbst die Fahrzeughistorie zu überprüfen.

- Das Fahrzeug ist ein USA-Import mit Vorschaden (siehe Gutachten).

Das Fahrzeug wird mit einem Gebrauchtwagen-Gutachten übergeben.

- Das Fahrzeug wird inkl. 1 Jahr Gebrauchtwagengarantie von I... (Premium Paket) übergeben!“

Aus der vom Kläger zur Akte gereichten Zulassungsbescheinigung war der letzte Halter der Inhaber der Firma X. Dem Kläger wurde der Gebrauchtwagen übergeben und der Kaufpreis in bar entrichtet. Außerdem wurde der bereits im Kaufvertragsformular erwähnte „Garantie-Vertrag“ abgeschlossen. Der Kläger beauftragte sodann ein Ingenieurbüro Y mit der Begutachtung des Fahrzeugs im Juni 2017. Hierbei wurde festgestellt, dass das Fahrzeug in den USA bereits zwei Unfallschäden erlitten hatte. Die Instandsetzungskosten würden 15.416,25 € brutto betragen.

Hierauf beehrte der Kläger von der Beklagten aufgrund einer Falschbegutachtung den Ersatz der Differenz des Kaufpreises zum tatsächlichen Wert des Fahrzeugs. Außerdem beehrte er den Ersatz der Gutachterkosten in Höhe von 2.634,23 €. Die Beklagte lehnte dies ab.

Das LG Frankfurt/Oder (Urteil vom 27.05.2019, AZ: 12 O 104/18) als Vorinstanz hatte die Klage auf Zahlung von 22.984,23 € an Schadensersatz abgewiesen. Gegen dieses Urteil ging der Kläger in Berufung und unterlag. Die Berufung war unbegründet.

Aussage

Das OLG Brandenburg kam zu dem Schluss, dass sich das landgerichtliche Urteil jedenfalls im Ergebnis als richtig darstellte. Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Schadenersatzanspruch.

Sodann prüfte das OLG Brandenburg die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, dass Dritte in den Schutzbereich eines Vertrags mit einbezogen werden, sodass der Schuldner diesen gegenüber zwar nicht zu Leistung verpflichtet sei, allerdings unter Umständen zum Schadenersatz. Es ging also um die Frage, ob Fahrzeugkäufer in den Schutzbereich des Vertrages zur Erstellung eines Gebrauchtwagengutachtens mit einbezogen werden.

Zu einer Einbeziehung des Dritten bedürfe es einer sogenannten Leistungsnähe des Dritten zu den Vertragsparteien. Das heiße, er müsse mit der vom Schuldner zu erbringenden

Leistung bestimmungsgemäß in der gleichen Weise in Berührung kommen wie der Gläubiger selbst. Weiterhin müsse der Gläubiger für die Annahme der sogenannten Gläubignähe des Dritten auch seinerseits ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben. Für den Schuldner wiederum müssten diese beiden Voraussetzungen zumindest erkennbar gewesen sein. Zuletzt müsse der betreffende Dritte für die Anwendung der Grundsätze eines Schadenersatzanspruches aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ausnahmsweise schutzbedürftig sein. Hiervon sei grundsätzlich dann auszugehen, wenn ihm kein anderer und im Wesentlichen inhaltsgleicher Anspruch gegen eine andere Person zustehe.

Im konkreten Fall kam es nach Ansicht des OLG Brandenburg nicht mehr darauf an, ob der Gebrauchtwagen-Check nach Auftragsumfang und Inhalt geeignet gewesen sei, einen Anspruch des Käufers (Dritter) gegenüber dem Schuldner (Sachverständigenbüro) zu begründen. Es fehle bereits an der besonderen Schutzbedürftigkeit des Dritten. Diese könne in der Regel nur dann angenommen werden, wenn dem Geschädigten kein primärer und im Wesentlichen inhaltsgleicher Leistungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch gegen seinen unmittelbaren Vertragspartner – wie hier dem Verkäufer des Fahrzeugs – zustehe. Damit vermeide man eine uferlose Ausdehnung des Kreises der in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Personen.

Eigene vertragliche Ansprüche des Klägers gegenüber dem Verkäufer waren allerdings gegeben. Der Kläger hatte gegenüber dem nicht unternehmerisch handelnden Verkäufer grundsätzlich einen Erfüllungsanspruch auf Lieferung des Fahrzeugs mit der nach Maßgabe des Prüfergebnisses des „Gebrauchtwagen-Checks“ vereinbarten Beschaffenheit. In dem Kaufvertrag wurde ausdrücklich auf das Gebrauchtwagengutachten Bezug genommen. Das vom Verkäufer angenommene Kaufangebot des Klägers war auf den Erwerb eines Fahrzeugs mit dadurch beschriebenen Eigenschaften gerichtet. Geschildert war die Beschaffenheit des Fahrzeugs mit einem geringfügigen und insoweit nur mangelhaft ausgebessertem Vorschaden.

Das OLG Brandenburg ging diesbezüglich von einer vereinbarten Beschaffenheit aus, für welche der Verkäufer auch haftete. Demnach war der Kläger nicht schutzwürdig, er hatte eigene Ansprüche gegen den Verkäufer, sodass keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber dem Sachverständigenbüro bestanden.

Auch eine deliktische Haftung nach §§ 823 ff. BGB schied aus. Hierzu habe der Kläger nicht ausreichend substantiiert vorgetragen, so das OLG.

Praxis

Die Erstellung eines sogenannten Gebrauchtwagengutachtens ist risikobehaftet. Oft wird von Sachverständigenbüros verkannt, dass unter Umständen auch gegenüber Dritten und nicht nur gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner aus den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gehaftet wird. Der Kreis der potenziellen Anspruchsberechtigten kann sich vor diesem Hintergrund schnell ausweiten.

Eigene Ansprüche des Dritten gegenüber dem Sachverständigenbüro sind allerdings subsidiär. Ist es dem Dritten grundsätzlich möglich, gegenüber dem Verkäufer Ansprüche geltend zu machen, so muss er sich an diesen halten. Er ist dann gegenüber dem Sachverständigenbüro nicht schutzbedürftig.

Wird also der Gutachter in Anspruch genommen, sollte immer geprüft werden, ob der Anspruchsteller nicht vorrangige Ansprüche gegenüber seinem Vertragspartner geltend machen kann. Anwaltliche Hilfe ist dringend anzuraten.

- **Zur Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt und der Erstattungsfähigkeit von Verbringungs- und Desinfektionskosten sowie UPE-Aufschlägen**

AG München, Hinweisbeschluss vom 18.06.2021, AZ: 331 C 6068/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab, die Beklagte verweigert die Regulierung hinsichtlich der Verbringungs- und Desinfektionskosten sowie UPE-Aufschläge und verweist den Kläger an eine günstigere, nicht markengebundene Werkstatt.

Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage begründet, sodass es einen Hinweisbeschluss erließ dahingehend, dass der Klägerin die Verweisung an eine günstigere, von der Beklagten konkret benannte Werkstatt nicht zumutbar ist.

Im Einzelnen führt das Gericht aus:

1) Zu der Verweisung an eine günstigere Werkstatt:

Bei der Möglichkeit der Verweisung ist zu differenzieren, wie alt das Fahrzeug ist. Bei Fahrzeugen die älter als drei Jahre sind, darf grundsätzlich an eine freie Werkstatt verwiesen werden. Der Geschädigte kann dann wiederum darlegen, weshalb ihm eine solche Verweisung unzumutbar ist, beispielsweise weil das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet wurde. Es obliegt dann dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu beweisen, dass die Reparatur in der freien Werkstatt dem Qualitätsstandard der markengebundenen Werkstatt entspricht.

Im vorliegenden Fall liegen zwischen dem Wohnort des Klägers und der von dem Versicherer benannten Werkstatt mindestens 18,7 km, sodass das AG München bereits der Ansicht ist, dass die Verweisung schon aufgrund der Entfernung nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, weil keine zumutbare Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben ist.

Darüber hinaus war das unfallbedingt beschädigte Fahrzeug des Klägers stets scheckheftgepflegt. Obwohl in den letzten zwei Jahren keine Wartung laut Scheckheft mehr stattgefunden hat, stellt das Gericht aufgrund der geringen Fahrleistung in der Zwischenzeit zwischen den Wartungen von 12.560 km fest, dass es sich dennoch um ein scheckheftgepflegtes Fahrzeug handelt. Aus dem Grund sieht das Gericht die Verweisung als unzulässig an.

2) Zu den Covid-Desinfektionskosten:

Nach Ansicht des Gerichts sind auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion aufgrund der Corona-Pandemie vollumfänglich zu erstatten.

Hierzu führt das Gericht wörtlich aus:

„Vom Standpunkt eines wirtschaftlich vernünftigen Betrachters aus drängt es sich auf, dass der Mehraufwand für eine im Interesse des Infektionsschutzes erfolgte Desinfektionsmaßnahme und die hiermit verbundenen Kosten von einer Kfz-Werkstatt, die als gewinnorientiertes Unternehmen betrieben wird, an den Kunden weitergegeben werden. Die zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls bzw. der entsprechenden Fahrzeuginstandsetzung gegebene Pandemie-Situation ist eine Tatsache. Es ist allgemein

bekannt, dass Desinfektionsmaßnahmen bei in Betracht kommenden Kontaktflächen zur Vermeidung einer Schmierinfektion von politischer und wissenschaftlicher Seite aus Gründen der Vorsorge empfohlen werden und wurden.“

3) Zu dem UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten:

Auch diese Kosten sind nach Ansicht des Gerichts zu erstatten. Im Großraum München werden in der überwiegenden Anzahl der Reparaturwerkstätten diese Kosten anfallen. Insbesondere ist dem Gericht bekannt, dass bei der Marke Toyota sowohl UPE-Aufschläge als auch Verbringungskosten erhoben werden. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht auch fest, dass eine Kleinteilpauschale zu erstatten ist, da eine exakte Erfassung entsprechender Kleinstteile und Verbrauchsmaterialien aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll wäre.

Praxis

Das AG München stellt für die Zumutbarkeit einer Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt zum einen auf die Entfernung zum Wohnort des Geschädigten ab, zum anderen stellt es fest, dass ein Fahrzeug auch dann scheckheftgepflegt sein kann, wenn in den letzten 23 Monaten keine Wartung mehr vorgenommen wurde, das Fahrzeug jedoch im Zeitraum zwischen den Wartungen lediglich ca. 12.000 km gelaufen ist.

- **Sachverständigenkosten und Bagatellschaden**

AG München, Urteil vom 31.05.2021, AZ: 344 C 4692/21

Hintergrund

Vor dem AG München streiten die geschädigte Klägerin eines Verkehrsunfalls und die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten.

Während die Klägerin die Freistellung noch ausstehender Sachverständigenkosten in Höhe von 380,01 € begehrt, wendet die Beklagte ein, ein Sachverständigenhonorar müsse nicht gezahlt werden, da ein Gutachten im vorliegenden Fall unnötig und kostentreibend wäre und ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte. Prognostizierte Reparaturkosten vom Sachverständigen betragen 901,65 € netto und 1.045,91 € brutto.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten zu dem mit dem Schaden direkt verbundenen Vermögensnachteilen, die gemäß § 249 Abs. 1 S. 2 BGB vom Schädiger zu tragen sind. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung durch einen Sachverständigen ist jeweils auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen die Möglichkeit zur Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

„Hierbei kommt es nicht allein darauf an, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt.“

Eine eindeutige Abgrenzung des Bagatellschadens wurde neuerdings seitens der Rechtsprechung nicht gemacht. Die letzte höchstrichterliche Entscheidung des BGH in Bezug auf die Bagatellschadengrenze liegt bei 715,81 € aus dem Jahr 2004 (Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03). In seinem Urteil vom 26.02.2016 hat das OLG München (AZ: 10 U 579/15) die Bagatellschadengrenze bei 750,00 € gezogen. Das AG München folgt dieser Auffassung.

Aus den genannten Gründen sei bereits objektiv die Bagatellschadengrenze überschritten. Aufgrund der Berücksichtigung der ergangenen Urteile ist auch auf das subjektive Empfinden des Geschädigten im Unfallzeitpunkt abzustellen. Solange für den Geschädigten nicht klar erkennbar ist, dass es sich um einen geringfügigen Schaden handelt, der eindeutig unter der Bagatellschadengrenze liegt, darf er einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens beauftragen.

„Es ist zu berücksichtigen, inwieweit es sich um äußerlich geringfügig erscheinende Schadensbilder handelt oder ob tiefgreifendere Schäden entstanden sein können, die für den Laien nicht abschätzbar sind.“

Praxis

In seinen Ausführungen betont das AG München einmal mehr, dass neben der objektiv ermittelten Schadenhöhe bei Bagatellschäden ebenfalls das subjektive Empfinden des Geschädigten eine Rolle spielt. Kann der Geschädigte nicht ausschließen, dass es sich um einen großen Schaden und nicht nur um einen Bagatellschaden handelt, so ist ihm im Nachhinein auch nicht die Verletzung seiner Schadenminderungspflicht vorzuwerfen.